Todesfall

Nach dem Tod einer versicherten Person, einer Alters- oder Invalidenrentnerin oder eines Alters- oder Invalidenrentners, hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn sie oder er:

Links

- Vorsorgereglement 2022
- Vorsorgereglement 2024
- Vorsorgereglement Kurzfassung 2022
- Vorsorgereglement Kurzfassung 2024
- Formulare & Dokumente
- Häufige Fragen
- Lexikon

Weitere Informationen für Versicherte

- Altersleistungen
- Teuerungszulage
- Invalidenleistungen
- Hinterlassenenleistungen
- **Todesfall**

Ansprechpartner

Colette Sieber

Versicherungstechnische Verwaltung, Pensionierungen, Rentenverwaltung, Marketing

Telefon direkt:
+41 71 394 60 04

colette.sieber(at)pro-public.ch

für den Unterhalt von einem oder mehreren Kindern aufkommen muss **oder**

- das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe wenigstens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt die hinterlassene Person keine der Voraussetzungen, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Weitere Informationen finden sie unter **Hinterlassenenleistungen** oder erteilt Ihnen die **ProPublic**.

Wir bitten Sie uns einen allfälligen Todesschein, Todesurkunde einzureichen.

© ProPublic 2024